

## Schrems II: Stellungnahme des Europäischen Datenschutzausschusses vom 24. Juli 2020

Nach der **Entscheidung** des Gerichtshofs der Europäischen Union („EuGH“) vom 16. Juli 2020, (i) zur Unwirksamkeit des Beschlusses der EU Kommission bzgl. des EU-US Privacy Shield Abkommens („Privacy Shield“) und (ii) zur Wirksamkeit des Beschlusses der EU Kommission bzgl. der Standardvertragsklauseln für Übermittlungen an Auftragsverarbeiter in Drittländern („SCC C2P“), soweit weitere Bedingungen bei Übermittlungen unter den SCC C2P erfüllt werden, hat der Europäische Datenschutzausschuss („EDSA“) nach seiner kurzfristigen und nur generelle Aussagen enthaltenden **Stellungnahme** vom 17. Juli 2020 nun am 24. Juli 2020 ein **Frequently Asked Questions-Dokument** („FAQ“) veröffentlicht. Einige deutsche Datenschutzbehörden haben sich ebenfalls zur Entscheidung des EuGH geäußert. Die wesentlichen Aspekte der FAQ des EDSA und der Stellungnahmen der deutschen Datenschutzbehörden sind Gegenstand dieser Veröffentlichung.

### 1. Bedingungen für SCC C2P gelten für alle Übermittlungsinstrumente des Art. 46 Datenschutz-Grundverordnung („DS-GVO“)

Die vom EuGH in seiner Entscheidung aufgestellte Bedingung für Übermittlungen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) in ein Drittland, derzufolge zusätzlich zum Abschluss der SCC C2P geprüft werden muss, ob in dem jeweiligen Drittland ein der Sache nach gleichwertiges Datenschutzniveau entsprechend der DS-GVO im Licht der EU-Grundrechte-Charta vorgehalten wird, gilt laut dem EDSA für alle Übermittlungsinstrumente des Art. 46 DS-GVO. Der EDSA kündigt an, dass er die Auswirkungen der Entscheidung auf die anderen Übermittlungsinstrumente des Art. 46 DS-GVO prüfen wird.

### 2. Keine Übergangsphase bzgl. Übermittlungen auf der Grundlage des Privacy Shields

Als der EuGH im Oktober 2015 den Beschluss der EU Kommission bzgl. des EU-U.S. Safe Harbor Abkommens (Vorgänger des Privacy Shield) für ungültig erklärte, räumten die EU Datenschutzbehörden Unternehmen eine Übergangsphase ein, um die Auswirkungen der Entscheidung zu Safe Harbor zu adressieren.

Wie auch der EuGH, verneint der EDSA diesmal eine solche Übergangsphase. Daher sollten Unternehmen, die an internationalen Übermittlungen personenbezogener Daten in die USA beteiligt sind – sei es als Datenexporteur oder



Datenimporteure – jede Übermittlung schnellstmöglich im Lichte der Entscheidung analysieren.

**Stellungnahme der DSK:** Auch die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder („DSK“) fordert Datenexporteure und Datenimporteure in einer **Pressemitteilung** auf, Datenübermittlungen in die US schnellstmöglich zu analysieren.

### **3. Übermittlungen an U.S.-Datenimporteure auf der Grundlage des Privacy Shields sind „illegal“**

Der EDSA stellt nochmal klar, dass Übermittlungen an einen Datenimporteure in den USA beruhend auf dem Privacy Shield als Übermittlungsinstrument gegen die DSGVO verstoßen. Der EDSA bezeichnet solche Übermittlungen als „illegal“. Datenexporteure und Datenimporteure müssen - laut EDSA - nun andere angemessene Übermittlungsinstrumente identifizieren und entsprechend der nachfolgenden Anforderungen umsetzen.

### **4. Was gilt für Übermittlungen an U.S.-Datenimporteure auf der Grundlage der SCC C2P?**

Der EuGH kam zu dem Ergebnis, dass das U.S.-Recht wegen der behördlichen Zugriffsrechte gemäß Sec. 702 FISA und der Executive Order 12333 nicht ein der Sache nach gleichwertiges Datenschutzniveau gewährt. Aus diesem Grund sind laut dem EDSA Übermittlungen an einen U.S.-Datenimporteure auf der Basis von SCC C2P im Einzelfall an Hand der Umstände der Übermittlung und mit Blick auf mögliche zusätzlich zu treffende Maßnahmen (dazu nachstehend unter 8.) zu beurteilen. Kommt ein Datenexporteur im Einzelfall zum Ergebnis, dass die in den SCC C2P enthaltenen Garantien nicht eingehalten werden können, muss die Übermittlung ausgesetzt werden. Sollte ein Datenexporteur dennoch an der Übermittlung festhalten wollen, muss er laut dem EDSA die zuständige Aufsichtsbehörde benachrichtigen.

**Stellungnahme der DSK:** Ebenso äußert sich die DSK in seiner **Pressemitteilung**, wonach Standardvertragsklauseln bei Datenübermittlungen in die USA ohne zusätzliche Maßnahmen grundsätzlich nicht mehr ausreichend sein sollen.

Leider präzisieren hier weder der EDSA noch die DSK, in welchen (Regel-)Fällen ein Aussetzen der Übermittlung erwartet wird und überlasst diese Bewertung dem Datenexporteur und dem Datenimporteure.

### **5. Was gilt für Übermittlungen an U.S.-Datenimporteure auf der Grundlage von verbindlichen internen Datenschutzvorschriften („BCRs“)?**

Nach Auffassung des EDSA findet die Entscheidung des EuGH auch Anwendung auf die Übermittlung von personenbezogenen Daten aus dem EWR in die USA, wenn diese auf der Basis von BCRs erfolgen. Insofern gelten die vorstehend unter 4. zusammengefassten Bedingungen des EDSA.

### **6. Übermittlungen an U.S.-Datenimporteure auf der Grundlage der Ausnahmen des Art. 49 DS-GVO weiterhin möglich**

Laut dem EDSA sind Übermittlungen in Drittstaaten auf der Grundlage der Ausnahmen des Art. 49 DS-GVO weiterhin möglich, wenn die Voraussetzungen von Art. 49 DS-GVO vorliegen. Er verweist hierzu auf die [Guidelines 2/2018 on derogations of Article 49](#) und hebt seine restriktive Auslegung der Ausnahmen hervor. Ein erleichterter Rückgriff auf die Ausnahmen des Art. 49 DS-GVO, wie es die Urteilsgründe des EuGH nahelegen könnten, soll somit nicht möglich sein.

### **7. Was gilt für Übermittlungen in andere Drittländer auf der Grundlage von SCC C2P und BCRs?**

Übermittlungen an Datenimporteure in anderen Drittländern auf der Grundlage der SCC C2P und BCRs sind laut EDSA grundsätzlich weiterhin möglich, soweit die vom EuGH aufgestellten Anforderungen an internationale Übermittlungen eingehalten werden. Datenexporteur und Datenimporteur müssen demnach prüfen, ob ein der Sache nach der DS-GVO im Licht der EU-Grundrechte-Charta gleichwertiges Datenschutzniveau in dem jeweiligen Drittland eingehalten wird, und somit, ob die Garantien der SCC C2P und BCRs im Einzelfall eingehalten werden können. Alternativ müsse geprüft werden, ob die Übermittlung auf der Grundlage anderer Garantien oder Übermittlungsinstrumente zulässig ist.

Zur Bewertung der nationalen Vorschriften im Drittland des Datenimporteurs sollte ein Datenexporteur laut dem EDSA den Datenimporteur kontaktieren und mit diesem zusammenarbeiten. Kommt eine Partei zum Ergebnis, die Anforderungen seien nicht erfüllt, ist die Übermittlung auszusetzen oder die zuständige Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen.

### **8. Weiterhin unklar, welche zusätzlichen Maßnahmen zur Übermittlung in Drittländer auf der Grundlage von SCCs oder BCRs ggf. zu ergreifen sind**

Die in der Praxis derzeit wohl drängendste Frage, welche zusätzlichen Maßnahmen (z.B. rechtlicher und/oder technischer Natur) ergriffen werden können/müssen, beantwortet der EDSA nicht. Es obliege dem Datenexporteur und Datenimporteur zu ermitteln, welche zusätzlichen Maßnahmen zur Übermittlung in Drittländer in Betracht kommen. Der EDSA kündigt an, dass er diese Frage analysieren und dann weitere Leitlinien zur Verfügung stellen werde.

### **9. Weitere Aussagen von deutschen Aufsichtsbehörden zur Verwendung von SCC C2P**

**Stellungnahme des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz:** Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz ist in seiner Übersicht [Datenübermittlungen in Drittländer](#) der Auffassung, dass die SCC C2P in der Regel nicht für Übermittlungen an Telekommunikationsunternehmen in den USA verwendet werden können, da die U.S.-Sicherheitsgesetze (insb. Sec. 702 FISA) vorrangig gegenüber Telekommunikationsunternehmen gelten (da es U.S.-Sicherheitsbehörden erlaubt sei, ohne richterlichen Beschluss in bestimmten Fällen Zugriff auf personenbezogene Daten zu nehmen). Allerdings können die U.S.-Sicherheitsgesetze auch auf andere U.S.-Unternehmen indirekt Auswirkungen haben, z.B. wenn diese Unternehmen Dienstleistungen von

Telekommunikationsanbietern, wie etwa Cloud-Dienste, in Anspruch nehmen würden.

**Stellungnahme des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit:** Ebenso hat der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit in einer **Pressemitteilung** angedeutet, dass SCC C2P Übermittlungen insgesamt kritisch überprüft werden könnten, und die Aussage getroffen: „Eine Datenübermittlung in Staaten ohne angemessenes Datenschutzniveau wird es daher künftig nicht mehr geben dürfen“. Ein angemessenes Datenschutzniveau wurde bislang nur für eine Handvoll Staaten durch die EU Kommission bestätigt, unter anderem Argentinien, Japan, Neuseeland, und die Schweiz.

**Stellungnahme der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit:** Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit fordert in einer **Pressemitteilung** sogar, dass in den USA gespeicherte personenbezogene Daten nach Europa zurückverlagert werden.

## 10. Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es bis zur Veröffentlichung weiterer Leitlinien (insbesondere auch zur Frage der „zusätzlichen Maßnahmen“) keine Patentlösung für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer gibt. Unternehmen, die die obigen Überlegungen aufgreifen und ihre Bemühungen dokumentieren, sollten vorläufig in der Lage sein, Fragen von Kunden und Aufsichtsbehörden zu beantworten. Nichtsdestotrotz sollten Unternehmen die Veröffentlichung neuer Leitlinien genau beobachten.

---

Für weitere Fragen stehen Ihnen unsere Spezialisten zur Verfügung:



Dr. Michaela Nebel  
[michaela.nebel@bakermckenzie.com](mailto:michaela.nebel@bakermckenzie.com)



Julia Kaufmann LL.M.  
[julia.kaufmann@bakermckenzie.com](mailto:julia.kaufmann@bakermckenzie.com)



Dr. Holger Lutz, LL.M.  
[holger.lutz@bakermckenzie.com](mailto:holger.lutz@bakermckenzie.com)



Prof. Dr. Michael Schmid LL.M.  
[michael.schmid@bakermckenzie.com](mailto:michael.schmid@bakermckenzie.com)



Florian Tannen  
[florian.tannen@bakermckenzie.com](mailto:florian.tannen@bakermckenzie.com)



Nadine Neumeier, LL.M.  
[Nadine.neumeier@bakermckenzie.com](mailto:Nadine.neumeier@bakermckenzie.com)

## **Baker & McKenzie - Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB**

### **Berlin**

Friedrichstraße 88/Unter den Linden  
10117 Berlin  
Tel.: +49 30 2 20 02 81 0  
Fax: +49 30 2 20 02 81 199

### **Frankfurt am Main**

Bethmannstraße 50-54  
60311 Frankfurt am Main  
Tel.: +49 69 2 99 08 0  
Fax: +49 69 2 99 08 108

### **Düsseldorf**

Neuer Zollhof 2  
40221 Düsseldorf  
Tel.: +49 211 3 11 16 0  
Fax: +49 211 3 11 16 199

### **München**

Theatinerstraße 23  
80333 München  
Tel.: +49 89 5 52 38 0  
Fax: +49 89 5 52 38 199

[www.bakermckenzie.com](http://www.bakermckenzie.com)

### **Get Connected:**



Dieses Mandantenrundsreiben dient ausschließlich der Information. Sein Inhalt sollte daher nicht als Entscheidungsgrundlage im Einzelfall oder als Ersatz für einen einzelfallbezogenen Rechtsrat genutzt werden. Hierfür sollte stets der Rat eines qualifizierten Rechtsanwalts eingeholt werden. Mit der Herausgabe dieses Mandantenrundsreibens übernehmen wir keine Haftung im Einzelfall.

Die Baker & McKenzie - Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB ist eine im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Main unter PR-Nr. 1602 eingetragene Partnerschaftsgesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Frankfurt/Main. Sie ist assoziiert mit Baker & McKenzie International, einem Verein nach Schweizer Recht. Mitglieder von Baker & McKenzie International sind die weltweiten Baker McKenzie-Anwaltsgesellschaften. Der allgemeinen Übung von Beratungsunternehmen folgend, bezeichnen wir als „Partner“ einen Freiberufler, der als Gesellschafter oder in vergleichbarer Funktion für uns oder ein Mitglied von Baker & McKenzie International tätig ist. Als „Büros“ bezeichnen wir unsere Büros und die Kanzleistandorte der Mitglieder von Baker & McKenzie International.

© Baker McKenzie